



Sanddorn-Garten Christine Berger

Angebote für Gruppen 2024



Wir freuen uns auf Ihren Besuch im schönen Havelland!





Die Welt des Sanddorns...immer eine Reise wert!

Erfahren Sie Wissenswertes über den Sanddorn-Garten, über die Superfrucht Sanddorn und deren Verarbeitung.

Unsere Führungen beinhalten Verkostungen von Sanddorn-Saft und Wein.

Gerne erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot.

Auf Bustouristik sind wir bestens eingerichtet. *

*Anmeldung erforderlich

Vorteile für Ihren Busfahrer und Ihre Reiseleitung:

Pro 20 Personen erhalten der Busfahrer oder die Reiseleitung ein Freissessen, wenn die Gruppe ein Essen bucht.

Änderungen vorbehalten.

Options- und Stornierungsfristen entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Angebote auf dem Hof sind zu Fuß erreichbar und die Wege für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer geeignet.

Unsere Angebote sind bis Ende 2024 gültig.

Ihre Anfrage stellen Sie bitte an:

Christine Berger GmbH & Co. KG

Fercher Straße 60

Tel. 03327 / 4691-0

E-Mail : info@sandokan.de

14542 Werder / OT Petzow

Fax 03327 / 4691-24

Web : www.sandokan.de



I. Führung durch den Sanddorn-Garten Petzow HIGHLIGHT

Gern können Sie auch ein Essen mitbuchen.

Sie erhalten bei einer Führung über unser Firmengelände einen Einblick in die Unternehmensgeschichte und -entwicklung, Wissenswertes über den Anbau und die Verarbeitung des Sanddorns. Erfahren Sie spannende Hintergrundinformationen zur Welt des Sanddorns. In unserer Schauproduktion können Sie miterleben, wie aus Sanddorn und anderen Früchten leckere Fruchtaufstriche entstehen.



Eine Verkostung unserer hauseigenen Sanddornsäfte und Weine schließt diese Führung ab.

Preis (nur Führung, Dauer ca. 1,5 Stunde)

10 bis 19 Personen	150 € (pauschal)
20 bis 50 Personen	8 € / Person

Preis mit Mittagsgesicht (Dauer ca. 3 Stunde)

20 bis 29 Personen	32,90 € / Person
30 bis 50 Personen	31,90 € / Person

Preis mit Kaffeegedeck (Dauer ca. 2,5 Stunde)

20 bis 29 Personen	19,90 € / Person
30 bis 50 Personen	18,90 € / Person

Eine Essensauswahl wird Ihnen mit einem individuellen Angebot zugesendet.



II. Fahrten über die Felder (nur mit eigenem Bus möglich)

NUR von Mitte April bis Mitte Mai

Baumblüte in Werder (Havel) –
Fahrten in die blühenden Obstbaumfelder

Rund um die Baumblüte und das Baumblütenfest in Werder fahren wir mit Ihnen durch die blühenden Obstbaumfelder der Region Werder und erzählen Ihnen Wissenswertes rund um den Obstanbau in Werder.



NUR von Mitte August bis Mitte Sept.

Fahrten in die Sanddornfelder

Zur Sanddornernerntezeit genießen Sie den Anblick reifer, orangeroter Sanddornbeeren und erfahren viel Wissenswertes über den Sanddornanbau und seine Verarbeitung.

Dauer ca. 1,5 Stunde

**Preis:
bis 25 Personen
jede weitere Person**

**200,- € pauschal
5,00 € p. P.**



III. Fahrten über die Felder (nur mit eigenem Bus möglich) mit Essen

NUR von Mitte April bis Mitte Mai

Baumblüte in Werder (Havel) –
Fahrten in die blühenden Obstbaumfelder

Rund um die Baumblüte und das Baumblütenfest in Werder fahren wir mit Ihnen durch die blühenden Obstbaumfelder der Region Werder und erzählen Ihnen Wissenswertes rund um den Obstanbau in Werder.



NUR von Mitte August bis Mitte Sept.

Fahrten in die Sanddornfelder

Zur Sanddornenerntezeit genießen Sie den Anblick reifer, orangeroter Sanddornbeeren und erfahren viel Wissenswertes über den Sanddornanbau und seine Verarbeitung.

Anschließend bekommen Sie in unserem Restaurant „Orangerie“ Ihre Speisenauswahl serviert.

Preis mit Mittagsgesicht (Dauer ca. 3 Stunde)

20 bis 29 Personen	32,90 € / Person
30 bis 50 Personen	31,90 € / Person

Preis mit Kaffeegedeck (Dauer ca. 2,5 Stunde)

20 bis 29 Personen	19,90 € / Person
30 bis 50 Personen	18,90 € / Person

Eine Essensauswahl wird Ihnen mit einem individuellen Angebot zugesendet.



IV. Tagesangebot (nur mit eigenem Bus möglich)

- Fahrt durch die blühenden Obstbaumfelder (Mitte April bis Mitte Mai) oder in die Sanddornfelder (Mitte August bis Mitte September)
- Mittagessen im Restaurant „Orangerie“
- Führung durch den Sanddorn-Garten mit Verkostung
- Kaffeegedeck im Restaurant „Orangerie“
- Bummel durch den Duft- und Kräutergarten und unsere Hofläden

Preis

20 bis 29 Personen

44,90 € / Person

30 bis 50 Personen

43,90 € / Person

Eine Essensauswahl wird Ihnen mit einem individuellen Angebot zugesendet.



Unsere AGBs für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der Christine Berger GmbH & Co. KG zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Christine Berger GmbH & Co. KG (im Weiteren einheitlich « Sanddorn-Garten » genannt)
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes des Sanddorn-Gartens durch den Kunden zustande, diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Sanddorn-Garten eine entsprechende Erklärung des Kunden vorliegt.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Sanddorn-Garten ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Sanddorn-Garten zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Sanddorn-Gartens zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Sanddorn-Gartens an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ein.
3. Rechnungen des Sanddorn-Gartens sind nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
4. Der Sanddorn-Garten ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine sollen im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. In begründeten Fällen, z.B. bei Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der Sanddorn-Garten berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.



IV. Rücktritt des Sanddorn-Gartens

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist der Sanddorn-Garten in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Sanddorn-Gartens auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummer 4 und/oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichenlassen nicht geleistet, so ist der Sanddorn-Garten ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist der Sanddorn-Garten berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Sanddorn-Garten nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks des Aufenthaltes oder der Veranstaltung gebucht werden
 - der Sanddorn-Garten begründet Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Sanddorn-Gartens in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass die dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Sanddorn-Gartens zuzurechnen ist
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Sanddorn-Gartens entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

V. Rücktritt des Kunden /Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Sanddorn-Gartens

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Sanddorn-Garten geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sanddorn-Gartens. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarten Leistungen aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wird die entsprechende Rechnung mit Ausweis von Umsatzsteuer erteilt. Wird eine schriftliche Zustimmung zum Rücktritt des Kunden vom Sanddorn-Garten unter der Voraussetzung erteilt, dass der Kunde für die nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen Schadensersatz zu leisten hat, so wird die entsprechende Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erteilt. Dies gilt vorbehaltlich einer Änderung der Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden. Die vorstehenden Regelungen der Nr. 1. gelten nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Sanddorn-Gartens zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht besteht.
2. Sofern zwischen dem Sanddorn-Garten und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Sanddorn-Gartens auszulösen. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Sanddorn-Garten ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß obiger Nummer 1 Satz 6 vorliegt.



VI. Änderungen der Teilnehmerzahl, Stornierung, Anfangszeiten einer Veranstaltung

1. Stornierung der Veranstaltung

Bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
Bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn	50 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
Innerhalb der letzten 5 Werktage und bei Nichtantritt	100 % der vertraglich vereinbarten Leistungen

2. Sollten es weniger als 20 Teilnehmer sein, hat der Vertragspartner kein Anrecht mehr auf die Gruppenangebote des Sanddorn-Gartens. In diesem Fall bedarf es einer Neuformulierung des Angebotes.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Wir benötigen die genaue Personenanzahl 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, welche dann als Rechnungsgrundlage dient.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Sanddorn-Garten.

VIII. Haftung des Kunden für Schäden

Für Beschädigungen oder Verluste, die während einer Veranstaltung eintreten, haftet der Kunde in vollem Umfang seiner Haftpflicht- bzw. Betriebshaftpflicht-Versicherung gegenüber dem Sanddorn-Garten, sofern nicht der Schaden im Verantwortungsbereich des Sanddorn-Gartens liegt oder durch einen Dritten verursacht wurde und der Dritte auch tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Kunden nachzuweisen ist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sanddorn-Garten
3. Ausschließlich Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Sanddorn-Gartens. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Sanddorn-Gartens.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall einer ungewollten Regelungslücke. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.